Landor Hibliallah son

# Amtsblatt

ber

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stüd 45.

Diffelborf, Samstag ben 7. November

1908

Inhalt: Stüd 51 bes Reichsgesethlatts 503, Biehzählung 503, Nachtrag zu ben Baus und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen 504, Auflassen ausländischer Brieftauben 504, Öffentliche Belobigung 504, Straßenbahn von Barmen über Hablinghausen nach hiddinghausen 505, Haustollekte 510, 511, Apothekenerrichtung in Oberhausen 510, Fährgeldtarif 510, Berwaltung des Katasteramts Rheydt 510, Innung 510, Berlorener Wandergewerbeschein 510, Bermessungen zum Kleinbahnbau von Halbach nach Elberfeld 511, Enteignung 511, Beröffentlichungen für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen des Kheins 512, Schiehubungen auf der Weser, Elbe und Jade 512, 513, Dampssessenstandungen 512, Personalien 514.

#### Inhalt des Reichs-Gefetblatts.

1286. Das ju Berlin am 27. Oftober 1908 ausges gebene 51. Stud bes Reichs-Gefethlattes enthält:

Nr. 3527. Bekanntmachung, betreffend die Anderung ber Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesehblatt 1876 S. 201). Vom 13. Oktober 1908.

### Berordnungen u. Befanntmachungen der Zentral:Behörden.

1287. Ansprache an die Bevölferung über die Bebeutung und die Ausführung ber Biehjahlung

am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember biefes Jahres findet in Breußen eine außerorbentliche Biehzählung fleineren Umfanges ftatt.

Folgende Biehgattungen werben gegählt :

1. die Pferbe, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde:

2. bas Rindvieh, und zwar a) bie unter 3 Monate alten Kalber, b) bas über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) bas 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) bie 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) bas 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);

3. bie Schafe, und zwar a) bie unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich ber Lämmer, b) bie 1 Jahr alten und alteren Schafe;

4. bie Schweine, und zwar a) bie unter 1/2 Jahr alten Schweine, einschließlich ber Ferkel, b) bie 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) bie 1 Jahr alten

und alteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach ben Unterabteilungen der einzelnen Biehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Renntnis der Busammensetung und ber vor- oder rüdwärts schreitenden Entwickelung des Biehftandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Biehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Biehgattungen genügt zu berartigen Zwecken niemals.

Die Bahlung erfolgt wie im vorigen Jahre wieber nach Saushaltungen (also nicht wie früher nach

Behöften).

Jeber Haushaltungsvorsteher ober sein Stellvertreter hat bas ihm gehörende ober unter seiner Obhut befindliche Bieh, welches in ber Nacht vom 30. Nobem bem ber bis zum 1. Dezember 1908 auf bem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Bählfarte zu zählen und in diese wahrheitsgetren ein-

zutragen.
Für Bieh, bessen Besitzer nicht auf bem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschienpferde u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Biehbesitzers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken sür das Bieh des Gutsbesitzers, welches in Borwerken eingestellt ist, auf den Ramen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszusertigen. Dieses Bieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Ramen des betressenen herrschaftlichen Tagelöhners lautende Bählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung find nur diejenigen Biehstüde, die vor übergehen anwesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.) Derartige Biehstüde sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Bählungstage nur vor-

übergehenb abwefenb finb.

Um 1. Dezember gefauftes Bieb hat ftets ber Ber-

Schlächter (Megger) und Sandler haben auch bas bei ihnen ftebende, jum Schlachten ober jum Berfaufe bestimmte Bieh anzugeben, es fei benn, bag es erft im Laufe bes 1. Dezember getauft ift; trifft bas lettere gu, fo ift bas Bieb nicht aufzuführen, ba es bereits bon bem Bertaufer angegeben worden ift.

Biebherben, insbesondere Schafherben, find ftets in ber Gemeinde, bezw. bem Gutsbezirte ju gablen, wo fie fich auf Beibe ober in Fütterung befinden. In Die Bahltarten ift ber Name bes Gigentumers einzutragen. Die Bahlung bewirtt ber birt ober Bfleger. 3ft ein folder nicht vorhanden, fo muß ber außerhalb ber Bemeinde uim. wohnende Befiger fein Bieh felbst gablen.

Die Ergebniffe ber Biebgahlung bienen ben Bweden ber Ctaate- und Bemeindeverwaltung fowie gur Forberung wiffenschaftlicher und gemeinnütiger Bwede. Insbesondere foll festgestellt werben, ob burch die heimische Biehzucht die für die Bolfsernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werben fonnen. Bu Steuerzweden werben bie in ben Bahlfarten enthaltenen Angaben in feinem Falle berwendet. Rach Feststellung der Ergebniffe burch das Ronigliche Statistifche Landesamt in Berlin werben

bie Rablfarten bernichtet.

Die Erreichung bes bebeutsamen Zwedes ber Bahlung hangt jum großen Teile von ber Mithilfe ber Bevolferung ab. Un biefe wird baber bie bringende Bitte gerichtet, bas Bablgeichaft burch bereitwilliges Entgegentommen ben Bahlern, Ortsbehörden ufm. gegenüber gu erleichtern. Wenn auch bie Babltarten in erfter Linie bon ben Saushaltungevorftanden ober beren Stellvertretern felbst auszufüllen find, fo bebarf es boch außerbem einer großen Bahl freiwilliger Babler, bie bei ber Musübung ihrer ehrenamtlichen Tätigfeit bie Gigendaft bon öffentlichen Beamten befigen. Es fteht zu erwarten, daß wie bei früheren Bahlungen fo auch biesmal fich in genugenber Bahl Manner finben werben, die bereit find, Diefes Ehrenamt gu übernehmen; fie würden damit bem allgemeinen öffentlichen Intereffe einen wesentlichen Dienft leiften.

Endlich ift noch in geeigneter Beije, namentlich burch Besprechung in ben Gemeindeversammlungen und in ben Schulen jowie burch bie amtlichen Blatter und bie Tagespreffe - welch' lettere fich burch Abbrud biefer Unfprache ober burch Berbreitung einer fonftigen entfprechenden Belehrung ihrer Lefer ein großes Berbienft erwerben wurde - ber Bwed ber bevorftebenden Rahlung gur möglichft allgemeinen Renntnis zu bringen. Ramentlich wurde barauf hinguweisen fein, daß die in den Bahlfarten enthaltenen Angaben lediglich gur Forberung miffenschaftlicher und gemeinnütiger Zwede, in teinem Falle etwa zu Steuerzweden bienen. Die Beröffentlichung ber Ergebniffe wird fo gehalten werben, daß die Angaben bes einzelnen Saushaltungs. borftanbes barin in feinem Falle mehr ertennbar find.

Die Aufbereitung ber Ergebniffe ber Bahlung ift bem Roniglich Preußischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Binbenftrage 28 übertragen worben. Diefe Behorde wird gur Behebung etwa auftauchenber Zweifel bezüglich Gingelheiten ber Bablung auf jebe an fie gerichtete Unfrage bereitwilligft Mustunft erteilen.

Berlin, im Oftober 1908.

Roniglich Breugifches Statiftifches Lanbesamt. Dr. Blent,

Brafibent und Birtlicher Geheimer Dberregierungerat. 1 Machtrag 1288.

au ben Ban- und Betriebsvorichriften für Strafenbahnen mit Majdinenbetrieb bom 26. September 1906.

Der Abfat 4 bes § 22 wirb, wie folgt, geanbert: Mule Bremfen follen möglichft ftoffrei und geräufchlos wirfen, bon jedem Gubrerftand aus bedienbar und fo traftig gebaut fein, bag bie Fahrzeuge bei voller Belaftnng auf ber Bagerechten bei trodenen Schienen und bei einer Gefcwindigfeit von 10 km in ber Stunde auf eine Bange von hochftens 8 m, bom Beginn ber Bebienung ber Bremfe an gerechnet, ficher jum Salten gebracht merben fonnen. Sohere Anforberungen bleiben ben Auffichtsbehörben vorbehalten.

Berlin, ben 22. Oftober 1908. IV. A. 18. 1373. Der Minifter ber öffentlichen Arbeiten: Breitenbach.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bolizeiberordnung,

betreffend bas Auflaffen auslandifcher Brieftauben. Auf Grund ber SS 6, 12 und 15 bes Wefeges über bie Bolizeiverwaltung vom 11. Mary 1850 und ber SS 137, 139 bes Gefetes über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung bes Bezirtsansschuffes folgendes verorbnet:

§ 1. Das Auflaffen ausländischer, b. h. an einem Orte außerhalb bes beutschen Reiche heimischer, Brieftauben ift im Regierungebegirte Duffelborf verboten.

§ 2. Buwiberhandlungen gegen Diefes Berbot werben mit Gelbftrafe bon einer bis ju 60 Mart und im Unbermögenefalle mit entfprechenber Saft beftraft.

§ 3. Die gegenwärtige Bolizeiverordnung tritt mit ihrer Beröffentlichung in Reaft, gleichzeitig wird bie Bolizeiverordnung bom 9. Mary 1906 (Amteblatt Seite 114) aufgehoben.

Duffelborf, ben 3. Rovember 1908. C. B. I. 5661. Der RegierungesBrafibent: Schreiber.

1290. Dem Tiefbautechnifer herrn Muguft Folfing, Oberfeuermehrmann herrn Friedrich Seffe, Oberfeuerwehrmann herrn Abam Rofen und bem Fenerwehrmann herrn Bilhelm Rleinen, famtlich in DR .- Gladbach, erteile ich für bie bei Errettung eines Menfchen aus Lebensgefahr am 28. September b. 3. bewiesene Entichloffenheit gefahr am 28. Septemort G. Belobigung. und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung. I. C. 5961.

Duffelborf, ben 29. Ottober 1908.

Der Regierungs-Brafident: Schreiber, 1291. Dem Raufmann herrn Rurt Raegele in Berben erteile ich für die bei Errettung eines Menfchen aus Lebenegefahr am 18. Juni b. 36. bewiefene Entichloffenheit und Opferwilligfeit eine öffentliche Belodigung. Düffelborf, den 28. Ottober 1908. I. C. 5963. Der Regierungs-Bräsident. J. B.: v. Miesitiched.

1292. Genehmigungsurfunde für bie

Stroßenbahn von Barmen über Saglinghaufen bis jum Staatsbahnhofe Sibbinghaufen.

Bur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1,436 Meter von Barmen über Hablinghausen nach dem Staatsbahnhofe hiddinghausen für die Beförderung von Personen und Handgepäck mittelst elektrischer Kraft wird der Stadtgemeinde Barmen auf Grund des Gesehes über Kleinbahnen und Brivatanschlißbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld die Genehmigung unter solgenden Bedingungen erteist:

A. Allgemeines. Rr. 1.

Die Genehmigung für bas Unternehmen, auf bas bie Beftimmungen bes Gesetes über bie Bahneinheiten in ber Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 287) Anwenbung finden, erstreckt sich auf die Zeitbauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung bes Betriebes ab.

von der Genehmigung zur Eröffnung bes Betriebes ab. Die Ubertragung ber aus biefer Genehmigung fich ergebenden Rechte und Pflichten sowie bes Betriebes an einen anderen Unternehmer ift nur mit Genehmigung ber

Aufsichtsbehörben zulässig. Ein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orien, b. i. die Beförberung solcher Büge, die auf teiner ober nur bem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Bwede ber Aufnahme und bes Absehns von Fahrgaften auhalten, ist untersagt, ebenso ein Zusammenschluß mit anderen Rleinbahnunternehmungen als ber Barmer

Straßenbahn. Nr. 2

I. Die Bollenbung und Inbetriebnahme ber Bahn muß von Straßenkilometer 34,21 bis 30,62 im Jahre 1908, von Straßenkilometer 30,62 bis 26,7 im Jahre 1909 und die Reftstrecke von Straßenkilometer 26,7 bis 25,31 bis spätestens den 31. Dezember 1911 erfolgen.

11. Sollte die Unternehmerin dieser Berpslichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Berzugsstrase von 500 Mark sür jeden Monat an die Königliche Regierungs-Hauptlasse in Düsseldorf verpslichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Berzugsstrase als versallen anzusehen ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Rr. 3. Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbeshörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plans und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüftung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Auffichtsbehörbe ift auf Erfordern ber Rechnungs-

abschlich nebst ben bazu gehörigen Unterlagen jährlich einzureichen und bie Einsicht ber Rechnungsbücher zu gestatten.

B. Ban und Betrieb.

Ban. Nr. 4.

Die Bahn und die Betriedsmittel sind entsprechend den Ansorderungen herzustellen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesehe vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Aussührungsanweisung zu § 9 unter A sowie in den Bau- und Betriedsvorschriften für Straßendahnen mit Maschinenbetried vom 26. September 1906 nebst Nachträgen an Straßenbahnen gestellt werden. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, mit dem Datum und der Geschäftsnummer dieser Genehmigungsurfunde versehenen Pläne und Beichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derzenigen Anderungen und Ergänzungen maßgebend, welche nach § 17 und 18 des vorbezeichneten Gesehes bei der Plansesstellung angeordnet werden.

Auch bei späteren Ergänzungen ber Bahnanlage und ber Betriebsmittel barf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der eingangs genannten Ausführungsanweisung nebst Betriebsvorschriften sowie von der durch bie Genehmigung sestgesehten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Spätere Abweichungen bon ben nach Abfag I getroffenen Festfehungen bedürfen ber Benehmigung.

Mr. 5.

Wegen ber Anlage, Unterhaltung und Sicherung ber Krenzungen ber Straßenbahngleise mit anderen Bahnen sind die Bestimmungen des § 10 und 48 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 und insbesondere die in Aussührung des § 10 Ziffer 2 von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberseld als eisensbahntechnische Aussichtsbehörde zu gebenden Bestimmungen sowie die mit der vorgenannten Eisenbahndirektion über die Gestattung der Kreuzungen der Staatsbahn abzusschließenden Berträge nebst zugehörigen Anlagen maßegebend.

Bei der Ausführung bes Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenstörper besindlichen Anlagen keinen Schaben erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allegemeinen Rechtsgrundsähen berantwortlich (siehe auch Ar. 16).

Betrieb. Nr. 7.

Die Geschwindigkeit ber Fahrten barf 25 km in ber Stunde an feiner Stelle ber Bahn übersteigen. 3m

übrigen wird auf § 47 ber Bau- und Betriebsborfcriften bom 26. September 1906 verwiefen.

Ein jeber Jahrplan ift minbeftens 4 Bochen bor ber Ginführung ber Auffichtsbehörbe gur Prüfung ber Jahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Mr. 8

Die Unternehmerin ist verpslichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nehst den Betriedsmitteln sortwährend dem jeweiligen Berkehrsbedürsnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung besindet, ohne Gesahr mit der für sie sestgesehten größten Geschwindigkeit (Nr. 7) besahren werden kann (vergleiche Nr. 11 der Bau- und Betriedsvorschriften vom 26. September 1906).

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Borschriften die jeweilig von dem herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorsschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allsgemein bestehen ober für diese allgemein oder für die

Bahn besonders erlaffen werden follten.

Mr. 9.

Eine zeitweise Unterbrechung bes Betriebes ift nur nach Maggabe bes § 57 ber Bau- und Betriebsvor-

ichriften bom 26. September 1906 gulaffig.

Sollte baher bei ber Ausbesserung ober Berlegung eines unter ber Bahn verlaufenden oder freuzenden Telegraphenkabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht

Bon allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaussichtsbehörbe zu erstatten. Im übrigen sind bei Betriebsunfällen und Störungen sowie den zu erstattenden Meldungen die §§ 58 ff. der Bauund Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Borschriften maßgebend. Bei allen großes Aussehen erregenden Unfällen hat

Bei allen großes Auflehen erregenden Unfallen hat außerdem der Betriebsleiter der Bahn oder bessen örtslicher Bertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin und den beiden Aufsichtsbehörden unmittelbar telegraphischen Weldung zu erstatten unter kurzer Ansührung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

Nr. 10.

Sollte ber Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so ist die Unternehmerin zur Bahlung einer Berzugöstrase von 50 Mark sur jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpslichtet. Die Entscheidung barüber, ob und bis zu welchem Betrage die Berzugöstrase als versallen anzusehen ist, steht

unter Ausschluß bes Rechtsweges bem herrn Minifter ber öffentlichen Arbeiten gu.

C. Bertretung ber Unternehmerin. Betriebsperfonal.

Bertretung ber Unternehmerin. Rr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Bersonen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aussichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Anderungen anzuzeigen (vergleiche § 66 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Die Unternehmerin ift verpflichtet, ben Auffichtsbehörben auf Berlangen bie Befähigung bes Betriebs-

leiters nachzuweisen.

Betriebsperfonal.

Mr. 12.

Begen ber Dienstaufsicht und Dienstanweisungen, ber Befähigung ber Bediensteten, Dienstleibung, Dienstbauer und Dienstpläne sind die §§ 62, 65 ber Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 ober die an beren Stelle tretenden Anordnungen zu beachten.

D. Beförberungspreise und Bebingungen, Jahrplan. Beförberungspreise.

Mr. 13.

Die Festsetzung ber Besörberungspreise steht ber Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung auf der Strede Hahlinghausen Kirche dis hiddinghausen Bahnhof zu. Nach Ablauf dieser Beit und dann weiter in Zwischenräumen von je 3 Jahren wird der Höchstetrag der Besörderungspreise durch die Aussichtsbehörden bestimmt.

Bei Festsepung biefer Breise find Busiderungen, welche bas Entgelt für bie Beforberung abweichenb von ben

tarifarifchen Breifen bestimmen, berboten.

Bon einer jeben Festsehung und einer jeben Anberung ber Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist ber Aussichtlichtsbehörbe Anzeige zu erstatten.

Sahrplan.

Mr. 14.

Die Einrichtung bes Fahrplans wird für die ersten brei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Rach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aussichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüsung des Fahrplans (Nr. 7) werden hierdurch nicht berührt.

Mr. 15.

Die ben Ausschluß von ber Beförberung ober bie nur bebingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Berkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-BI. S. 557 ff.) der Anhang zur Anlage B vom vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-B. S. 294) sowie die

fpateren Anderungen und Ergangungen biefer Beftimmungen find, mit Ausnahme ber Boridrift unter B 2 im § 50 ber Gifenbahn-Bertehrsorbnung, auch für bie Stragenbahn verbindlich. Dit Buftimmung ber Auffichtsbehörben fonnen, wenn notig, Abweichungen bon biefen Bestimmungen zugelaffen werben. Bon biefen Bestimmungen hat bie Unternehmerin fich Renntnis gu perichaffen.

Bemeinfame Bestimmungen. Mr. 16.

Die Fahrplane und bie Beforberungspreife find mindeftens 3 Tage, Erhöhungen ber Beforderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung burch bas Barmer und Schwelmer Rreisblatt, fowie burch Aushang, und zwar ber Fahrplane und ber Beforderungspreife in ben Bagen, ben etwaigen Berfonenbahnhöfen und Wartehallen gur öffentlichen Renntnis gu bringen.

E. Berhaltniffe ber Bahn gu Dritten.

Mr. 17. Die Genehmigung wird vorbehaltlich ber Rechte Dritter erteilt.

Mr. 18.

Für bie Benugung öffentlicher Bege ift neben bem feftgestellten Bauplan Die mit ben Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Bereinbarung maggebend, jeboch unbeschabet ber ben Auffichtsbehörben nach bem Gefete bom 28. Juli 1892 guftebenben Auffichterechte.

> Militärifche Berpflichtungen. Mr. 19.

Im Intereffe ber Militarberwaltung und gwar bes Bandheeres, einschlieglich ber Schuttruppen und ber Marine, liegen ber Unternehmerin inbetreff bes Betriebes folgende Berpflichtungen ob:

1. Diefelbe ift nach Daggabe ber Leiftungsfähigfeit ihrer Bahn im Frieden und im Rriege verpflichtet, Dilitärtransporte aller Art - mahrend bes Rriegsverhaltniffes auch Privatgut für bie Militarvermal-

tung - ju beforbern.

2. Werben Abweichungen bon ben für die Annahme, Abfertigung, Ber- und Entladung fowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen bes öffentlichen Bertehrs im Intereffe ber Musführung von Militartransporten erforberlich, fo unterliegen biefelben im Gingelfalle ber Bereinbarung zwischen ber absendenben Militarbehorbe und Bahnverwaltung. Die für bie Betriebsficherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen burfen hierdurch nicht berührt werden.

Laffen fich im Mobilmachungs= und Rriegsfalle bie Militärtransporte nicht mit ben Bugen bes öffentlichen Berkehrs bewältigen, fo ift bie Militarverwaltung berechtigt, in ben Fahrplan bes öffentlichen Berkehrs Militars, Bebarfs und Sonderzüge ein-zuschalten, auch zeitweise bie Beschränfung, Berein-fachung und vollftändige Aussehung ber Buge bes öffentlichen Bertehre anguordnen und einen befon-

beren Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ift im Mobilmachungs. und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Bersonal und ihr zur heritellung und zum Betriebe von Kleinbahnen bienliches Material herzugeben. Die bemnächstige Entschädigung regelt fich finngemäß nach ben ent-fprechenben Bestimmungen ber Militar-Gisenbahnordnung, Teil IID und bes Gesetzes über bie Rriegeleiftungen bom 13. Juni 1873 (R. . B. Bl. S. 137) unter Berüdfichtigung bes geringeren Rapitalwertes nach Maggabe fachverftanbiger Schätzung.

Die Militarverwaltung ift im Mobilmachungs- und Rriegsfalle berechtigt, ben Betrieb einer auf bem Rriegsichauplat oder in beffen Rahe gelegenen Aleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei ber Übernahme und Betriebsführung sowie bei ber Rudgabe maßgebenbe Berfahren richtet fich nach ber Inftruttion, betreffend Rriegsbetrieb und Dilitärbetrieb ber Gifenbahnen (Militareifenbahnordnung Teil II E).

6. Auf Anfordern ber Gifenbahnauffichtsbehörbe hat bie Unternehmerin zweds Ermittelung ber militarifchen Leiftungsfähigfeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Unlagen, Ginrichtungen und Betriebsmittel Austunft zu geben.

Die Militarverwaltung ift außerbem berechtigt gur Bervollständigung Diefer Austunft sowie gu sonstigen militärischen Zweden auch unmittelbar Erfundigungen anzuordnen. Den entfandten Offizieren und Beamten ift babei jebe wünschenswerte Unterftützung zu gewähren. 7. Jeber Militartransport wird mit einem von ber

zuftändigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis ver-

fehen.

MIS Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach bem ber Ausführungs-anweisung vom 13. August 1898 in ber Anlage beigefügten Muster I;

Einberufungs-, Entlaffungspapiere, fowie Urlaubspaffe (lettere auch, wenn fie von Bivilbehorben für bie bei ihnen gur Probebienftleiftung tommandierten ober beurlaubten Militarperjonen ausgefertigt find);

Frachtbriefe.

Auf Grund berartiger Ausweise erfolgt bie Beforberung ju ben Gagen bes Militartarifs, im Frieben gegen sofortige Bargahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelber.

Bei Borzeigung ber oben unter a und b bezeichneten Ausweise find Militarfahrkarten zu verabfolgen, bie ben Transportführern für bie Rechnungslegung zu belaffen

Berben von ber Militarbehörde ftatt ber Berechtis gungsicheine Mufter 1 (Unlage 1) ber Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgesertigt, so bienen biefe gleichzeitig als Fahrtarten.

Im Falle ber Bargablung werben biefe Fahrtausweife in zwei gleichlautenben Abschnitten ausgefertigt. Beibe Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahndediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Ramensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Dänden des Transportsuhrers.

Der eine Abichnitt erhalt die Überichrift: Bultig als Militarfahrtarte.

Anerkenntnis für die Militärverwaltung und ift für Rechnungszwecke ber Militärverwaltung beftimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift: Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung und wird nach Aussührung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt,

Soll die Bergütung geftundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Anderungen oder auf Grund von Frachtbriesen, welch lettere mit dem Bermerk "Fracht ift zu ftunden" versehen werden.

Geftundete Fahr- und Frachtgelder find bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstades der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwede die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den handen der Bahn.

7a. I. Bährend des mobilen Berhältnisse sind die Einsbernsenen der bewassenen Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsortes mit allen sahrplanmäßigen Bügen in jeder Wagenstlasse, nötigensals unter Zurücksellung alles anderen Bersonens und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostensfreier Benutung der Bahn zuzulassen und zwar:

a) die Mannichaften bes Beurlaubtenftandes gegen Borzeigung bes Gestellungsbefehls ober anderer Militarpapiere,

b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturme angehören und eingezogen sind,

e) Kriegsfreiwillige und Freiwillige bes Landsturmes auf Borzeigung einer Bescheinigung ber Ortsbehörde über Zwed und Ziel ber Reise.

Der Ausweis ober bie munbliche Erklärung erfolgt ben Kontrollbeamten gegenüber.

Bon Beibringung ber unter a bezeichneten Ausweise tann abgesehen werben, wenn gegen bie mündlichen Angaben fiber Zwed und Ziel ber Reise Bebenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festjehungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn ichon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beauspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von ben Bezirkstommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstreden zu befördernden Einberufenen

sowie über bie von biesen zu benutenden Büge. Bei wesentlichen Abweichungen werben biese Angaben auch

in ber Bwifchenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurücktellung von Betriebsbediensteten vom Wassendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpslichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Ausgedots angehört, sind—getrennt nach Bezirkstommandos— an den sür die Straßendahn zuständigen Regierungs-Bräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Bräsident prüft diese Listen usw., stellt für diesenigen Bersonen, deren Zurücktellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion sür dringend notwendig erachtet, Unabsömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nehst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschäbigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Besörderung gelangten
Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.
Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkstommando
zu senden, in dessen Bezirk der Einberusene die Reise
angetreten hat. Das Bezirkstommando sendet demnächst
die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden

Beneralftabs ber Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen ber Bahn durfen zu bringlichen militärischen Mitteilungen benutt werben, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegs-falle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Berhältnis der Reichspoft und Telegraphenverwaltung.

Mr. 20.

Für die Berpflichtung ber Unternehmerin im Intereffe der Bostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesets vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Bum Schute ber Reichs-Telegraphen- und Fern-

sprechanlagen find folgende Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb mit Gleichstrom betrie-

bener eleftrifcher Rleinbahnen gu beachten:

1. Falls die Stromzusührung burch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die "Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen= ober Fernsprechlinien kreuzt, mit Schußsvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschällich gemacht wird. Solche Borrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schußdrähten oder Fauguegen, aufgesattelten Holzleisten und bergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Biffer 1) noch burch befondere oberirdische blanke Zuleiter gespeift, so muffen bie Speiseleitungen ba, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen und Fernsprechleitungen gekrenzt werben, gegen etwaige Berührung burch lettere entweder in andreichender Erstreckung isoliert oder burch geerbete Fangdrähte oder Fangnehe gedeckt sein. Die Jolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Bolt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls bie Stromrückleitung burch bie Bleisschienen erfolgt, muffen biese mit bem Rraftwerke burch besondere Beitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in

guter leitenber Berbindung fteben.

nit

ir i=

ıŝ

m

n.

bn

en

rec

en

m=

rn=

rie=

iche

g",

uts:

ung

lich

he=

ruf=

be=

ffen

ber=

euzt

4. An oberirdischen Krenzungen der beiderseitigen Anslagen muß der Abstand der untersten Telegraphens oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Weter betragen. Die Masten zur Aushängung der oberirdischen Leitungen müssen don vorhandenen Tesegraphens oder Fernsprechsleitungen mindestens 1.25 Weter entsernt bleiben.

5. Bo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn stredenweise in einem Abstande von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlausen und die örtlichen Berhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabsallen der Drähte nicht aussichtließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage durch fürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärtere Stangen und Wasten und durch sonstige Berstärtungsmittel (Streben, Anter und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Jolatoren so desseitigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern

ausgeschloffen ift.

6. Unterirbifche Speifeleitungen muffen unterirbifchen Telegraphen- ober Ferniprechtabeln tunlichft fernbleiben. Bei Rrengungen und bei feitlichen Abftanben ber Rabel von weniger als 0,50 Meter muffen die Bahntabel auf der ben Telegraphentabeln zugekehrten Geite mit Bementhalbmuffen bon wenigftens 0,06 Deter Bandftarte verfeben und innerhalb Diefer in Barme fchlecht leitendes Material (Lehm ober bergleichen) eingebettet fein. Diefe Duffen muffen 0,50 Meter gu beiben Seiten ber gefreugten Telegraphentabel, bei feitlichen Unnaberungen ebensoweit über ben Anfangs- und Endpunkt ber gefährbeten Strede hinausragen. Liegt bei Rreugungen und bei feitlichen Abständen ber Rabel von weniger als 0,50 Meter bas Bahntabel tiefer als bas Telegraphentabel, fo muß letteres jur Sicherung gegen me-chanische Ungriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren be-Heibet fein, Die über bie Rrengungs- und Raberungeftelle nach jeber Seite bin 1 Meter hinausragen. Solcher Soupvorrichtungen bebarf es nicht, wenn bie Bahnober bie Telegraphentabel fich in gemauerten ober in Bement- ober bergleichen Ranalen von wenigstens 0,06 Meter Banbftarte befinden.

7. Die Starkftromkabel sind tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstaude von mindestens 1,25 Weter von den Konstruktionsteilen der Reichstelegraphens und Fernsprechlinien (Stangen, Streben, Ankern u. f. w.) zu verlegen. Sollte sich bieser Minbestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so
ist das Kabel in eiserne Rohre einzuziehen, die nach
beiben Seiten über die gefährbete Stelle um minbestens
0,50 Meter hinausragen. Die Rohre müssen gegen
wechanische Angrisse dei Aussührung von Banarbeiten
an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechtinien genügend
widerstandssähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter
Abstand darf das Kabel den Konstruktionsteilen der
Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien in keinem Falle
genähert werden. Über die Lage der Kabel hat der
Unternehmer der Ober-Bostvirektion nach der Berlegung
einen genauen Plan vorzulegen.

8. Alle Schupvorrichtungen find bauernd in gutem

Buftande ju erhalten.

9. Findet beim Betriebe der Bahn tein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Ohnamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

10. Bon beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphens ober Fernsprechkabeln ist der zuständigen Ober-Bostbirektion oder den zuständigen Bostbober Telegraphenämtern bei Beiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls darch solche Arbeiten der Telegraphens oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenserwaltung zu Beiten auszusühren, in denen der Telegraphens bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

11. Fehler — b. h. ein schabhafter Bustanb — in ber Starfstromanlage ber Bahn, durch welche der Bestand ber Telegraphen- ober Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden tönnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

12. Für ben Fall, baß bie in biesen Bestimmungen vorgesehenen Schutvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gesahren für ben Bestand (bie Substanz) ber Telegraphen- ober Fernsprechanlagen ober bie Sicherheit bes Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt porbehalten, jederzeit weitergehende gesahren-

polizeiliche Anforderungen zu ftellen.

13. Bor dem Borhandensein der vorgeschriebenen Schußvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probesahrten oder sonstige Bersuche nicht unter Strom gesetzt werden. Bon der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Indertiebnahme der Bahn oder einzelner Streden schrift-

lich Rachricht zu geben.

14. Die im Gefahrenbereiche ber elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen und
Niederspannungsleitungen sind, falls sie auch Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen ober sich ihnen
nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schüßen, wie die Reichs-

leitungen

Mr. 22.

Freifahrten ber Auffichtsbeamten. Die Unternehmerin ift verpflichtet, ben Staatseifenbabubeamten bei ben gur Ausübung ber Aufficht unternommenen Reifen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Bagentlaffe zu geftatten.

Duffeldorf, ben 1. Rovember 1908. I. K. 4716. Der Regierungs-Brafibent. J. B .: v. Miefitiched. 1293. Dit ber Abhaltung ber für bie Filiale Schüller, Bfarre Steffeln, Rreis Brum bewilligten Saustollette (Erlaß bes herrn Ober-Brafibenten ber Rheinproving bom 25. Juli 1907 Rr. 16 732) find noch folgende Berfonen betraut : Rifolaus Bemers, Matthias Rraemer, Bilhelm Finten, Johann Refler, Johann Röllen, Matthias Finten, famtlich aus Schuller.

Duffelborf, ben 30. Oftober 1908. II. D. 5139. Der Regierungs-Brafibent.

1294. Errichtung einer neuen Apothete.

Dit Genehmigung bes herrn Ober-Brafibenten foll in Oberhaufen eine neue (6.) Apothete errichtet werben.

Die Konzeffion wird nur nach Maggabe bes Allerbochften Erlaffes bom 30. Juni 1894 über bie Ginführung ber Berfonaltongeffion erteilt.

Beeignete Bewerber forbere ich hierburch auf, binnen 4 Bochen ihr Gefuch fdriftlich bei mir einzureichen. Berfonliche Borftellungen find zwedlos.

Dem Gesuche find beizufügen : 1. Lebenslauf mit Angabe bes Glaubensbekenntniffes und ber Familienverhältniffe.

2. Die Approbation.

3. Samtliche Beugniffe aber bie bisherige Beichäftigung feit Ablegung ber Staatsprufung in Urichrift ober amtlich beglaubigter Abichrift. Diefen, ber Beitfolge nach zu heftenben Beugniffen ift ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem bie in ben einzelnen Stellen zugebrachte Beit unter jebesmaliger Anführung bes Ginund Austrittstages zu erfeben ift. Die Gefamtzeit ber Beichäftigung als approbierter Apotheter ift am Schluffe

nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen. 4. Bolizeiliche, gleichfalls ber Beitfolge nach geheftete Führungszeugniffe aus famtlichen Orten, an welchen ber Bewerber nach erlangter Approbation als Apothefer ober in fonftiger Beichäftigung tätig gewesen ift. Sierbei find bie borgeschriebenen Stempel zu berwenben.

5. Der amtliche, aus neuefter Beit herrügrende Rach= weis des jur Errichtung einer Apothete erforberlichen

Bermögens.

6. Die eibesftattliche Berficherung, ob ber Bewerber eine Apothete bisher befeffen hat. Sollte bies ber Fall gewesen fein, fo find Beitdauer bes Befiges und bie Brunde ber Beräußerung anzugeben; auch ift ber Nachweis bes Unund Berfaufspreifes beigufügen.

Apotheter, Die gur Beit eine Apothete befigen, merben unter ber Bedingung als Bewerber zugelaffen, baß fie in binbender Form fich verpflichten, im Falle ber Berudfichtigung ihres Gefuches auf bas bisherige Betriebsrecht ohne Unfpruch auf Entichädigung zu verzichten.

Bewerber, Die erft nach bem Jahre 1891 approbiert

find, tonnen voranssichtlich nicht beradfichtigt werben. haben fich Bewerber burch Ubernahme anderweitiger Geschäfte ober Stellungen auf einige Beit ihrem eigent-lichen Berufe mehr ober weniger entfrembet, so wird bei Feststellung bes Dienstalters bie Beit anberweitiger Beichaftigung abgerechnet werben.

Duffelborf, ben 2. Rovember 1908. I. J. 5951.

Der Regierungs-Brafibent. 1295. Die Erhebung bes Fahrgelbes für bie Benugung ber fistalifden Ruhrfahren gu Sinfel-Rellinghaufen, Beifingen-Fijdlaten und Rohmuble-Beifingen erfolgt bom Tage ber Beröffentlichung biefer Befanntmachung burch das Regierungsamteblatt ab nicht mehr nach Daggabe bes Normalfährtarifs vom 7. November 1885 (A.-Bl. S. 367), fonbern nach ben Bestimmungen bes an beffen Stelle bon ben Berren Reffortminiftern erlaffenen neuen Normalfährtarifs vom 26. November 1907 (A.-Bl. für 1908 6. 46).

Für bie Ruhrfahren ju hinfel-Rellinghaufen und Beifingen-Fischlaten find bie Abgaben nach Rlaffe III und für biejenige für Rohmühle-Beifingen nach Rlaffe II bes neuen Rormalfährtarifs ju entrichten.

Duffelborf, ben 31. Oftober 1908.

Der Regierungs-Brafibent. 1296. Die Berwaltung bes Ratafteramtes Rheydt ift bom 1. Dezember bs. 38. ab bem Ratafterfontrolleur Schroeber, 3. Bt. im Roniglichen Finangministerium, übertragen worben.

III. B. 8514. Duffelborf, ben 10. Oftober 1908.

Ronigliche Regierung. Abteilung für birefte Steuern, Domanen und Forften. 1297. Nachbem bei ber Abstimmung fich bie Dehrheit ber beteiligten Bewerbetreibenben für die Ginführung bes Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, baß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für bas Schneiberhandwert in bem Bezirke ber Bürgermeisterei Samborn mit bem Sige in Samborn und bem Ramen "Bwangsinnung für bas Schneiberhandwert im Begirt ber Bürgermeifterei Samborn (Preis Ruhrort)" errichtet wirb.

Bon bem genannten Beitpuntte ab gehoren alle Bewerbetreibenben, welche bas Schneiberhandwert in bem genannten Begirte betreiben, biefer Innung an. Dit bemfelben Beitpunft icheiben biejenigen Mitglieber ber Schneiber-Zwangsinnung ju Duisburg-Ruhrort, Die ihren Bohnfig im Begirt ber Burgermeifterei Samborn haben, aus biefer Innung aus.

Düffelborf, ben 28. Oftober 1908.

Der Regierungs-Brafibent. 1298. Der ber Chefrau Johann Broballa gu Baljum bon bem Begirtsausschuffe hierfelbft unter Dr. 3263 für bas Jahr 1908 erteilte, jum Sanbel mit Fifchen berechtigenbe Banbergewerbeschein ift ber Benannten ab-

handen gekommen. Der Gewerbeschein wird baber hiermit für ungültig

Düffelborf, ben 24. Oftober 1908.

Der Borfigende bes Bezirksausichuffes, II. Abt.

1299. Der Herr Ober-Bräsibent in Coblenz hat durch Erlaß vom 25. August d. Is. Nr. 19737 dem Borstand der Anstalt für Epileptische "Bethel" die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1909 eine einmalige Hauskolleste bei den evangelischen Bewohnern der Rheinsprovinz abhalten zu lassen.

Soweit nicht die kirchlichen Bertretungen die Einsammlung übernommen haben, sind die nachstehenden Bersonen mit der Einsammlung der Kollekte beauftragt worden: Karl Kübler aus Michelstadt, Karl Meyer aus Cöln, Emil Muns aus Barmen, Karl Schneider aus Wesel, Karl Wüster aus Lüturinghausen.

Duffelborf, ben 29. Ottober 1908. I. Ca. 9294.

Der Regierungs-Prafibent. 1300. Nachdem die "Bereinigte Bestdeutsche Aleinbahnen-Aftiengesellschaft zu Coln a./Rhein" durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juni d. Is. die Genehmigung zum Bau einer Kleinbahn von Halbach über Frendenberg nach Elberfelb und ben hierzu erforderlichen Borarbeiten erhalten hat, wird bieselbe nunmehr mit diesen Borarbeiten beginnen.

Unter hinweis auf § 5 bes Gesetes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 bes Buständigkeitsgesehes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpstichtet, die erforderlichen Bermessungen auf ihrem Grund und Boben zu gestatten.

Gleichzeitig werben die seitens des Bermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale 2c. dem Schutze des Bublikums empsohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 ausmerksam gemacht wird.

Duffelborf, ben 31. Oftober 1908. I. C. 1253/1. 08. Namens bes Bezirksausschusses, I. Abteilung. In Bertretung: hilbert.

1301. Auf Antrag der Semeinde Hochemmerich (Kreis Moers) hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Berfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Friemersheimerstraße in Hochemmerich—(Atrop)—, sowie des Kommunalweges von Hochemmerich über Afterlagen nach Homberg—Essenberg innerhalb der Gemeinde Hochemmerich—(Asterlagen)— belegenen Grundslächen angeordnet.

Ifde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche a   qm		Aus der Kataster-Parzelle Flur Nr.		Kulturart bes Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	_	72	4	780/310 zc.	Ader	1. Witwe Arnold Berns, Gertrub geb. Stevens 2. Technifer Hermann Stevens 3. Ehefrau Restaurateur Max Schumacher, Jda geb. Stevens 4. Student Jasob Stevens	Utrop Hochemmerich Berlin z. Bt. Atrop
2	2 4 6	22 25 54	2 2 2	943/112 2c. 993/400 2c. 997/414 2c.	Ader "	Bitwe Raufmann Jatob Ramacher, Anna geb. Lenzen	Werthausen
3	1 - 1	12 81 41 98	2 2 2	758/188 761/463 760/462.463	Ader Hofraum und Hausgarten Wiefe	Acerer Beter Bos	Afterlagen
4	4 2 1 3	32 13 20	2 2	757/183 878/183	Ader Hofraum	Eheleute Schmied Jakob Ramps und Maria geb. Pannen	Afterlagen
5	1	38	2	872/173 935/174	Hofraum	Cheleute Tagelöhner Hermann Löbbers und Sofia geb. Hüften	Afterlagen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschähung anberaumt auf Freitag den 13. November 1908, beginnend vormittags 8½ Uhr, am Stevensschen Grundstüd in der Friemersheimerstraße zu Hochemmerich (Atrop).

Bezüglich ber unter libe. Rr. 2-5 aufgeführten Grundstüde findet um 91/4 Uhr Termin in der Sastwirtschaft

Terlinden in Afterlagen ftatt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worder sind, werden hiermit aufgesordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung sestgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letteren versügt werden wird. A. Nr. 500. Düsseldorf, den 3. November 1908. Der Abschäuungs-Kommissar: Hoffmanngsrat.

g = nhel.nnx

DII

it Bi, Bii uhit

m it er

ir

1302. Auf das Erscheinen der Beröffentlichung bes durch das Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen ausgeführten Fein-Rivellements des Rheins von Mainz dis zur niederländischen Grenze werden Interessenten hierdurch aufmerksam gemacht. Die Bersöffentlichung kann von dem eingangs erwähnten Bureau (Berlin W. Boßstraße Nr. 35) zu dem 9,50 Mark betragenden Selbstroftenpreise bezogen werden.

Duffelborf, den 31. Oltober 1908. I. E. 5267. Der Regierungs- Prafident.

1303. Boligei Berordnung.

Auf Grund bes § 138 bes Landesverwaltungsgesetes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Buftimmung bes Bezirksausschusses folgende Polizei-Bersordnung, betreffend Schießübung auf der Beser, erlassen.

In der Beit vom 1. bis 15. Dezember 1908 finden in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis Dunkelwerden und in ein ober zwei Rachten Schiefübungen ftatt.

Das Schuffelb wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 16, Fedderwarden 3, stromauswärts durch die Linie früheres Fort Brinkamahof I und Fort Langlütjen I.

Bahrend ber Schiefzeiten ift bas Antern, Kreuzen, Baffieren u. f. w. in bem im Schuffelbe liegenden Teite bes Weferfahrwaffers verboten.

Bur Durchführung bes obigen Berbotes werben Dampfer verwendet, welche mahrend der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

Den Anordnungen diefer Dampfer und ben burch Signale von ben Forts gegebenen Anordnungen ift Folge ju geben.

Hohewegleuchtturm und Meherslegbe hiffen eine Stunde vor Beginn bes Schießens bis zur Beendigung besselben bie internationale Flagge B.

§ 7.

a) Auf bemjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggens mastes ebenfalls die Flagge B. Weht diese Flagge halb, so dürsen Kriegeschiffe, Posts und Passagiers dampfer sowie Lotsenschuner, wenn dieselben geschleppt werden, das Schußseld passieren.

b) It während bes Schießens die benannte Flagge auf einem ber Forts vorgeheißt, fo barf tein Fahrzeng paffieren.

c) Es wird nach Möglickeit ben unter a) aufgeführten Schiffen burch Halbholen ber Flagge auf bem betreffenden Fort die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden.

Sollte jedoch bei Unnaherung eines Schiffes aus befonderen Gründen bie Flagge B vorgeheißt bleiben, so
ift bas Bassieren verboten.

\$ 8.

Buwiberhandlungen gegen vorstehenbe Bolizei-Berordnung werden mit Geldstrase bis zu 60 Mark, an beren Stelle im Unvermögensfalle entsprechenbe haftstrase tritt, bestraft.

Flagge B wird niedergeholt, sowie bas Schießen beendet ift und das Schußfeld ohne Gefahr passiert werden

Stabe, ben 14. September 1908. Der Regierungs-Brafident. 3. M.: Bortfelb.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1304. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Oktober 1908 III. 7947/I. 8967 ift unter Borbehalt jederzeitigen Biderrufs dem Jugenieur Friedrich Schulte beim Dampstessellberwachungeverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen (Ruhr) neben seinen früheren Besugnissen das Recht zur Bornahme der Borprüfung von Dampstesselgenehmigungsgesichen (Berechtigung IV. Grades) verliehen worden.

Dortmund, ben 30. Oftober 1908. I. 13608 Rönigliches Oberbergamt.

1305. Befanntmachung

betreffend Schießübung in Cughaven.
1. Schießübungen ber IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf ber Elbe bei Cughaven finden zwischen bem 30. November und 15. Dezember 1908 zu folgenden Zeiten

Um 30. November von 9 h vormittags bis 1 hnachmittags

1. Dezember " 9 " 9 " , 10 , 3. 5. , 11 ,, " 12 " mittags 7. " 1 " nachmittags " 8. 9. ... "11 " vormittags " 4 " 10. , 8.30 " "12 " mitttags 12. " 1 "nachmittags "9h 14.

"15. " 8.30 " 1 " 1 " " 1 " " 2. Das Schuffelb wird nörblich burch bie Berbindungs- linie von Tonne J. und Elbe IV. und Tonne 7, füblich burch die Berbindungslinie von Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Bahrend ber Schiefzeiten ift bas Antern, Rreuzen, Baffieren usw. bes zwischen ben Begrenzungelinien liegenden Teils bes Gibe-Fahrwassers verboten.

4. Bur Durchführung des Berbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstslagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bezw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 freuzen wird. Beide Dampfer führen am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen diefer Dampfer und durch Signal bon Land gegebenen Anweisungen ift sofort Folge zu leiften.

Rach Beendigung bes Schiegens an jebem Tage wird Magge "B" halb geholt und ein fcmarger Ball an bem Signalmaft geheißt merben.

Auf Diefes Doppelzeichen tonnen famtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Befahr paffieren. ift bierbei auf bie noch nicht eingeholten Schlepptroffen

au achten.

Un jebem Schießtage wird von ber IV. Matrofenartillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug geftellt werben, welches fich in Stromlee an der Grenze bes Schuffelbes aufhalt und eine Stunde bor Beginn, fowie unmittelbar nach Beendigung bes Schiegens Fahrzeuge, Die bas Schuffelb paffieren wollen, gegen ben Girom hindurchichleppt. Das Schleppen Diefer Fahrzeuge gefchieht jeboch auf eigene Befahr berfelben, jodaß ber Schlepper für ebentuelle Beichabigungen burch bas Schleppen nicht haftbar ift.

6. a) Bahrend ber Borbereitung bezw. Unterbrechung bes Schiegens: - Signal: Internationale Flagge "B" in Batterie Grimmerhorn und bem ichiegenden Bert halb geheißt - tonnen paffieren : Rriegeschiffe, Boft-

und Baffagierbampfer.

b) Bahrend bes Schiegens - Signal : Flagge "B" vorgeheißt - barf nicht paffiert werben. Es wird nach Möglichkeit ben unter a) aufgeführten Schiffen burch Salbholen ber Flagge "B" die Erlaubnis zum Baffieren erteilt werben. Sollte jedoch bei Annaherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge "B" vorgeheißt bleiben, fo ift bas Ba fieren berboten. Gigenmachtiges Baffieren gefchieht alebann auf eigene Befahr.

c) Einfommende Dampfer und geschleppte Segelichiffe bon über 20 Jug Tiefgang, bie fich als folche burch Seben ber Nationalflagge im Bortopp fenntlich gu machen haben, fonnen am 30. Rovember, 1., 3. und 9. Dezember 1908 unter ben unter a) und b) ermahnten

Bedingungen paffieren.
d) Flagge "B" und Ball werden niedergeholt, fobalb bas Schuffelb von ben Schleppbampfern, Schlepptroffen und Scheiben geraumt ift und ohne Gefahr paffiert

7. Sollte an einem ber genannten Tage nicht geschoffen werben, fo unterbleibt die Absperrung des Fahrwaffers. Bom Curhavener Leuchtturm wird bann an ber Bafferseite eine rote Flagge wehen, ber Schiffevertehr im Schiefgebiet ift bamit freigegeben. Auf Scheibenfloffe und Schwimmichlepptroffen muß jedoch geachtet werden. 8. Zuwiderhandlungen gegen Diefe Bekanntmachung

werben in Gemäßheit ber Befanntmachung eines Soben Senats bom 25. April 1907 mit Geloftrafe bis 100 Mart

bestraft.

9. Es wird ftreng gewarnt, blind gegangene icharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen ober zu berfuchen, ben Bunder herauszuschrauben, ba die Geschoffe bei jeder

Bewegung frepieren fonnen.

10. Uber ben Fund icharfer nicht frepierter Granaten ift ber Ortsbehörde ober bem Raiferlichen Artilleriedepot Curhaven fofort Angeige zu erftatten. Die icharfen Beichoffe find an einem roten bezw. blauen Unftrich mit

fcmarger Spige zu erfennen.

hamburg, den 7. August 1908. Die Deputation für handel, Schiffahrt und Gewerbe. 3. A.: Kirchenbauer. 1306. Seepolizei Berordnung

betreffend Berbot des Paifierens, Rreuzens, Anterns u. f. w. bon Schiffen, Fahrzeugen, Booten u. f. w. auf gefperrtem Schieggebiet.

1. Bom 1. bis 23. Dezember 1908 halt bie II. Das trofenartillerieabteilung auf ber Jade Schiegubungen ab, mit einigen Ausnahmen täglich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags.

2. Das gesamte Schieggebiet ift begrengt : im Morben burch ben Breitenparallel ber Tonne 13, im Guben burch bie Linie Tonne 24 bis Schornftein ber alten

Bumpftation.

3. Alls Zeichen, daß geschoffen wird, weht in Fort heppens ober Lt. Flügel-Batterie ober Rufterfiel ober Groben= ober Altonabatterie ober mehreren ober allen Forts ein roter Doppelftanber, beffen Diebergeben Beendigung bes Schiegens bedeutet, halb geholt bedeutet nur eine furge Unterbrechung, mahrend ber Rriegeichiffe, Boft= und Baffagierdampfer paffieren burfen. Geht ber Stander bor Erreichen ber Grengen bes Schiefgebietes bor, fo barf es nicht mehr betreten werben.

4. Betreten bes Schieffelbes und Auffuchen von Geschoffen ift Bivilpersonen verboten. Boote, bie in diefer Abficht auf ben Batten pp. angetroffen werben, werben beschlagnahmt und ber Befiger bezw. Führer

unnachfichtlich jur Unzeige gebracht.

5. Das Schuffeld wird freigegeben am 24. Dezember, Ubungsgeichoffe, bie bann gesunden werden, find, falls Finderlohn beansprucht wird, an bas Artillerie-Depot Bilhelmshaven abzugeben. Anmelven allein sichert ben

Finderlohn nicht.

6. Perfonen, Die nach bem 24. Dezember blindgegangene, icharf gelabene Beichoffe finden, haben biefe burch eine eingestedte Bride (Strauch pp.) zu bezeichnen und bem Artillerie-Depot 2B Ihelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Gin Bewegen folder Gefchoffe fenntlich burch einen roten Bleimennigeanstrich und einer fcwarz gemalten Spite mit Bundvorrichtung — sowie ein herausschrauben bes Bunders ift mit Lebensgefahr verbunden und unterfagt.

7. Die Sohe ber Finderlöhne richtet fich nach ben in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Ungaben.

8. Unter Befanntmachung bes Borftehenben wird auf Grund bes § 2 bes Befeges betreffend bie Reichsfriegs= hafen vom 18. Juni 1883 R. . Bl. Fol. 105 Dr. 1493 bas Baffieren, Rreugen, Antern u. f. w. bon Schiffen u. f. w. jeder Urt in bem oben bezeichneten Schiefgebiet verboten, folange ber rote Doppelftanber gu feben ift.

9. Bur Durchführung bes Berbotes befinden fich am Ort Minenleger als Boligeiboote. Den Anordnungen

ber Führer diefer Boote ift Folge gu leiften.

10. Buwiderhandlungen gegen diese Berordnungen werden auf Grund des § 2 bes angegebenen Gesetzes

mit Gelbftrafe bis zu 150 Mark ober entsprechenber Saft

beftraft.

11. Größere Schießpausen an ben einzelnen Tagen finden nach event. besonderen Festsehungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Arstillerie-Abteilung erfragt werden können und die in den Wilhelmshavener Kommandanturbefehlen veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, ben 19. Oktober 1908. Rommando ber Marinestation ber Nordsee. von Fischel, Abmiral.

Berfonal: Nachrichten.

1307. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnäbigst geruht, dem Polizeikommissar Reinhold Pieper in Elberseld den Königlichen Kronenorden IV. Klasse und dem Expedienten Kudolf Schlenz zu Elberseld das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Großkausmann Abolf Eisseller in Elberseld und dem Kausmann Georg Krawehl in Essen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1308. Der herr Ober-Brafibent hat ben Fabritbirektor hermann Wagner in Elsen für eine sechsjährige Amtsbauer jum Beigeordneten ber Lanbbürgermeisterei Elsen

im Rreife Grevenbroich ernannt.

1309. Mit Genehmigung bes Herrn Ober-Präsibenten hat ber Oberbürgermeister in Duisburg die Übertragung ber Geschäfte bes Stellvertreters des Standesbeamten für ben Standesamtsbezirk Duisburg-Meiderich an ben Stadtsekretar Ferdinand Schneider widerrusen.

1310. Dem Seilbiener Friedrich Schufler gu Borbed ift bas Bengnis als geprüfter Beilgehilfe und Maffeur

erteilt worben.

1311. Dem Seilgehülfen Karl Poredba zu Effen-Rüttenscheib ist bas Beugnis als geprüfter Beilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1312. Angenommen: Die Landmesser Salow, Held, Schmidt, Hoffmann, Mary und Seyd zu Düssels dorf, der Privatgehülfe Reinhard als Spezialkommissions-Bureau-Anwärter in Siegburg.

Berfett: Der Spezialkommissar, Ökonomiekommissar Röper von Altenkirchen nach Renwied, der Ökonomiekommissionsgehülse Dr. Grebe von Dusseldorf nach

Jülich, ber Regierungs-Baumeister Mayburg zu Düsselborf an das Meliorations-Bauamt I baselbst, der Generalkommissions-Sekretär Jahn von Münster i. W. nach
Düsselborf, der Spezialkommissions-Bureau-Anwärter
Perle von Weglar nach Düsselborf, der Oberlandmesser
Lechner von Abenau nach Düsseldorf, die Landmesser
Hechner von Altenkirchen nach Abenau, Körner von
Altenkirchen nach Trier, Road von Greisswald nach
Simmern, Harbert von Berlin nach Düsseldorf, Fled
von Weglar nach Siegburg, Engelhardt von Stolzenau
nach Weglar, Hopff von Siegen nach Abenau und
Soldat von Düsseldorf nach Kemagen, die Hüsseichner
Banz von Düsseldorf nach Simmern, Boigt von Düssels
dorf nach Remagen, Meinung von Düsselsorf nach Siegsburg, Dietz von Trier nach Krüm und Bott von Düssels
dorf nach Düren.

Berliehen: Dem Generalkommissions-Sekretär Jahn zu Dusselborf ben Charakter als Rechnungsrat, bem Spezialkommissions-Bureau-Anwärter Fleisch zu Duren eine Spezialkommissions-Bureau-Diatar-Stelle.

il berwiesen: Der Spezialsommissar Regierungsrat Dr. Engels zu Reuwied dem Königlichen Oberlandeskulturgericht zu Berlin als kommissarischer hülfsarbeiter.

Ausgeschieben: Der Spezialfommissar Regierungs-Affessor Leicher zu Jülich, die Landmesser Burzel zu Duffelborf, Roll zu Beplar und Gendron zu Abenau. Beurlaubt: Der Landmesser Mendel zu Duffel-

Beurlaubt: Der Landmesser Mendel zu Dusselborf auf die Dauer von 3 Jahren, der Landmesser Wildensung Bonn-Poppelsborf und der Hülfszeichner Müllensmeister zu Düsseldorf zur Ableistung der Militärdienstenfis

1313. Der Gerichtsvollzieher Sennig zu Obenkirchen ift vom 1. Januar 1909 ab nach Bonn, ber Gerichtsvollzieher Bollmann in Opladen ist vom gleichen Zeitpuntte ab nach Obenkirchen und der ständige Bureauhilsearbeiter Busche zu Düsseldorf ist vom 1. Rovember
1908 ab als Gerichtsschreibergehilfe an das Amtsgericht
M.-Gladbach verseht worden.

1314. Der Landgerichtssekretar Böbbinghaus aus Erefelb ift an bas Amtsgericht in Duffelborf, ber Affiftent Feldmuller aus Duffelborf als Sekretar an bas Land-

gericht in Crefelb verfett.

Dierzu die Öffentlichen Anzeiger Rr. 263, 264, 265, 266, 267, 268 und 269.

Redigiert im Bureau ber Königlichen Regierung. — Drud von 2. Bog & Cie. Königliche hofbuchbruderei in Duffelborf